

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 19
A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....		2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung .....		2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....		2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten).....		3
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz.....		5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....		6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt .....		6
A.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt .....		7
A.8	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft .....		7
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.....		8
A.10	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.....		8
A.11	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde.....		11
A.12	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....		11
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....		12
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....		14
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein .....		16
A.16	Regionalverband Südlicher Oberrhein .....		16
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH.....		16
A.18	bnNETZE GmbH.....		16
A.19	Netze BW GmbH .....		17
A.20	Stadt Kenzingen .....		18
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		18
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung .....		18
B.2	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....		18
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde .....		18
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV.....		18
B.5	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien .....		18
B.6	terranets bw GmbH.....		18
B.7	Stadt Herbolzheim .....		18
B.8	Gemeinde Rust.....		18
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern .....		19

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 19
-----	--------------------	--------------------	----------------

**A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENBAUVERWALTUNG</b> (Schreiben vom 08.09.2017)	
A.1.1	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Hinderungsgründe.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der zusätzliche Verkehr aufgrund der geplante Grundschule, keine nennenswerte Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz hat.</p>
Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 22.09.2017)	
A.2.1	<p>Gem. §§ 1, 1a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.</p>
Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	<p>Gem. §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan als „Scopingpapier“ (Stand: 26.07.2017) liegt den Unterlagen bei.</p> <p>Die Unterlagen sind allerdings noch unvollständig. Es fehlen die artenschutzrechtliche Prüfung und eine Auflistung der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets im Umfang von voraussichtlich 117.117 Ökopunkten.</p>
Die artenschutzrechtliche Prüfung wird zur Offenlage im Umweltbericht berücksichtigt und als Anlage beigefügt. Ebenso werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Offenlage im Umweltbericht detailliert dargelegt.	
A.2.3	<p>Eine mögliche externe Kompensationsmaßnahme könnte die Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse des in West-Ost-Richtung verlaufenden Astes der Krumpfen Kehl (Grundstück Flst.Nr. 4841, Gemarkung Oberhausen) darstellen. Dazu wäre v.a. eine Entfernung von Abflusshindernissen und eine Entschlammung erforderlich, die die spätere ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wieder ermöglicht.</p>
Als externe Kompensationsmaßnahmen sollen an der „Alten Elz“ nördlich der L 111 Rheinhausen – Herbolzheim, zur Wiederherstellung und Sicherung der erodierten Ufer und zur Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit und -diversität, Buhnen eingebracht werden. Ziel der Maßnahme ist weiterhin die Alte Elz als funktionalen Teil der Wiesenwässerung der angrenzenden Elzwiesen zu erhalten.	
A.2.4	<p>Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von den Planungen nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange können erst mit Vorliegen der entsprechenden Unterlagen geprüft werden.</p>
Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Artenschutzgutachten wird zur Offenlage dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.	
A.2.5	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut „Arten &amp; Biotop“ ist korrekt. Ob die Werte für das Schutzgut „Boden“ richtig berechnet wurden, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft werden. Einer schutzgutübergreifenden Kompensation wird zugestimmt.</p>
Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.6	<p>Die Art Walnuss (<i>Juglans regia</i>) ist aus der</p>
Dies wird berücksichtigt.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 19
	<p>Pflanzenliste zu streichen. Zumindest im Straßenbereich sollte die Art nicht gepflanzt werden, da sie wegen ihres starken Wachstums häufig geschnitten werden muss und auf diese Weise anfällig für Pilze wird. Zudem bietet sie für die heimische Tierwelt keine Nistmöglichkeiten oder Nahrung.</p>	<p>Die Walnuss wird aus der Pflanzenliste gestrichen.</p>	
A.2.7	<p>Die vorgesehene Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Vorlage eines Kontrollberichtes und die Sicherstellung der Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen durch die Gemeinde Rheinhausen („Monitoring“, siehe Ziffer 5 des Umweltberichts) wird begrüßt. Im Hinblick auf die Bestimmung „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (siehe Ziffer 9.2.2 des Umweltberichts) wird empfohlen, eine Planung für das Gesamtgebiet vorzunehmen, um eine harmonische Einbindung und ein attraktives Ortsbild zu erreichen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Im Bereich der Parkplätze der geplanten Grundschule werden Parkplatzbäume im Bebauungsplan festgesetzt. Weitere Maßnahmen zur Gestaltung und Eingrünung des Gebietes werden in der Ausführungsplanung dargelegt.</p>	
<b>A.3</b>	<p><b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (WASSERWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN)</b>                      (Schreiben vom 21.09.2017)</p>		
A.3.1	<p><b>Oberflächengewässer</b>                      Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten liegt für das Plangebiet keine Gefahr einer Überschwemmung durch HQ<sub>100</sub> oder HQ<sub>extrem</sub> vor. Ob für das Gebiet des Bebauungsplans eine Gefahr bei Starkregenereignissen besteht, kann nicht beurteilt werden. Vom Land Baden-Württemberg wird den Kommunen empfohlen, sich mit der Thematik „Kommunales Starkregenmanagement“ auseinander zu setzen. Mit dem Leitfaden zum kommunalen Starkregenrisikomanagement stellt das Land den Kommunen ein einheitliches Verfahren zur Verfügung, um Gefahren und Risiken zu analysieren und so kommunale Starkregenkarten zu erstellen. Mithilfe der Karten können Kommunen einschätzen, wo sich Oberflächenabfluss sammelt und wo er abfließt. Auf dieser Grundlage können Städte und Gemeinden Maßnahmen erarbeiten, die mögliche Schäden im Ernstfall vermeiden oder zumindest spürbar verringern. Die Verantwortung hierfür obliegt den Kommunen. Nachfolgend der Link zum „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“:  <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/</a>                      Für das konkrete Bauvorhaben wird der Gemeinde Rheinhausen empfohlen, die Thematik „Starkregen“ bei der Planung des Schulgebäudes zu berücksichtigen (z. B. Schutz von</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 19
	Lichtschächten, Kellerfenstern etc.).		
A.3.2	<b>Grundwasser</b> Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.3	<b>Abwasser</b> Laut Begründung werden die Vorgaben zur Entwässerung bis zur Offenlage eingearbeitet. Gemäß der bisherigen Abstimmung soll das Gebiet künftig in die vorhandene kommunale Versickerungsanlage (ggf. Erweiterung erforderlich) eingeleitet werden. Die vorhandene Entwässerungsplanung zur Versickerungsanlage ist dementsprechend zu überarbeiten und es ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.  Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung ist im Plangebiet aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse aus Grundwasserschutzgründen auszuschließen.	Dies wird berücksichtigt.  Für die Entwässerungsplanung sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Diese lassen keine dezentrale Versickerung zu.	
A.3.4	<b>Wasserversorgung</b> Ziffer 3.2 der Begründung Ver- und Entsorgung ist noch in Bearbeitung und wird bis zur Offenlage ergänzt, daher kann zu diesem Zeitpunkt dazu keine Stellung genommen werden.  Falls die Grundwasser-/Untergrundsituation näher untersucht werden soll, erfolgt dies in der Regel durch Bohrungen / Erdaufschlüsse. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen die das Grundwasser erreichen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.5	<b>Altlasten und Bodenschutz</b>		
A.3.5.1	<u>Altlasten</u> Für das Plangebiet bestehen bei der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde keine Anhaltspunkte für eine Altlast, einen Altlastenverdacht oder eine entsorgungsrelevante Bodenverunreinigung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.5.2	<u>Bodenschutz</u> Spätestens im Zuge der Erschließung oder Baufeldfreimachung können erhebliche Mengen an hier anstehenden steinfreien Lößboden anfallen und sind ggf. zwischenzulagern oder zu entsorgen.  Ausgleichsmaßnahmen für den Boden sind derzeit nicht konkretisiert. Eine Verwertung überschüssigen Bodenmaterials zur Verbesserung von Böden kann als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Hierzu bedarf es einer naturschutz- oder baurechtlichen Genehmigung bei der ein in der Bodenkunde Sachverständiger, als Fachbauleiter für die	Im Umweltbericht zur Offenlage werden schutzgutübergreifende Maßnahmen für den Umweltbelang Boden detailliert beschrieben und in einem Übersichtslageplan dargelegt.  Schutzgutspezifische Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 19
	<p>Koordination der Erdarbeiten, zu beauftragen ist. Die Verwertung von Böden richtet sich nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) ist ebenso zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.</p>		
<b>A.4</b>	<p><b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBEAUF SICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ</b>                      (Schreiben vom 20.09.2017+14.09.2017)</p>		
A.4.1	<p><b>Immissionsschutz</b>                      Zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	<p><b>Abfallrecht</b>                      Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2.1	<p>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p>	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.4.2.2	<p>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p>	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 19
	<p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p>		
A.4.2.3	<p>Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	
A.4.2.4	<p>Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	
A.4.2.5	<p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: <a href="mailto:gja@landkreis-emmendingen.de">gja@landkreis-emmendingen.de</a>) abzustimmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	
<b>A.5</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENVERKEHRSAMT</b> (Schreiben vom 13.09.2017)		
A.5.1	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Schule erfolgt über das bereits bestehende Straßennetz. Bei der Detailplanung ist darauf zu achten, dass im Bereich der Schule ausreichende Parkstände zu Verfügung stehen und der zu erwartende individuelle Bring- und Holverkehr durch Schülereltern sicher abgewickelt werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen sind Gegenstand der Planung.</p>	
<b>A.6</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSAMT</b> (Schreiben vom 13.09.2017)		
A.6.1	<p>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.6.2	<p>Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 19
	innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.		
A.6.3	Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC- Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.	Dies wird berücksichtigt.	
A.6.4	Bei der Grünflächenplanung sollten besonders auf den Flächen der geplanten Gemeindebedarfseinrichtungen (Grundschule) auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.	Dies wird zum Teil berücksichtigt. Die genannten Gehölze sind Bestandteil unserer heimischen Gehölzflora und sollen in der Vorschlagsliste der Pflanzenliste verbleiben. Giftige Gewächse (Blasenbaum und Schnurbaum) wurden gestrichen und sind nicht mehr Gegenstand der Pflanzliste.	
<b>A.7</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT</b> (Schreiben vom 22.09.2017)		
A.7.1	Das Vermessungsamt hat keine Anregungen oder Bedenken. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass das bei den planungsrechtlichen Festsetzungen verwendete Normalnull- Höhensystem (NN) nicht mehr das amtliche Höhensystem darstellt. Aktuell bilden Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz 2016 die Basis amtlicher Höhenangaben. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte: <a href="https://shop.lgl-bw.de/lvshop2/ProduktInfo/Info_Raumbezug_Festpunkte_2016.pdf">https://shop.lgl-bw.de/lvshop2/ProduktInfo/Info_Raumbezug_Festpunkte_2016.pdf</a>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dessen, dass sich die sehr fortgeschrittene Planung der Schule auf Höhenmeter über NN stützt, wurden auch im Bebauungsplan die Höhen in Metern über NN festgesetzt. Dennoch wird angestrebt, sich künftig auf das NHN-Höhensystem zu beziehen.	
<b>A.8</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFT</b> (Schreiben vom 06.09.2017)		
	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken und Anregungen:		
A.8.1	Die im weiteren Verfahren noch zu benennenden Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen geplant werden. Die Flurstücke 611 und 612 werden durch das Vorhaben zerschnitten und können nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden. Wir regen an, die entstehenden Kleinflächen für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.	Für Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe werden keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen. Es werden Aufwertungsmaßnahmen an der „Alten Elz“ durchgeführt.	
A.8.2	Das Baugebiet grenzt im Norden und Osten an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Wir weisen darauf hin, dass es trotz	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 19
	Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen kann.	hierauf.	
<b>A.9</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT</b> (Schreiben vom 08.09.2017)		
A.9.1	Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Rheinhausen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Einhaltung der Belange der Müllabfuhr hin „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; (siehe Anlage).	Dies wird berücksichtigt. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht ausreichend den Belangen der Müllabfuhr.	
A.9.2	Des Weiteren bitten wir bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu bedenken, dass im Rahmen der Tiefbauplanungen Möglichkeiten zur Vermeidung von Erdaushub vor Ort gem. § 6 KrWG (Abfallvermeidung) bei der Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher gesetztem Geländeniveau (Erdmassenausgleich) gegeben sind, wie tlw. im Umweltbelang Boden beschrieben.  Für gering belastetem Bodenmaterial kommen als Verwertung bodenähnliche Anwendungen, z. B. im Landschaftsbau, sowie Verfüllung von Abgrabungen Infrage; höher belastetes Material kann ggfs. in technische Bauwerke eingebaut werden. Dies kann auch ein wertvoller Beitrag des Umweltschutzes für ein kostengünstigeres Bauen aufgrund entfallender Erdaushub-Entsorgungskosten sein und spart zudem die kostbaren kommunalen Deponiekapazitäten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind Hinweise zum Bodenschutz enthalten.	
A.9.3	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.10</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT</b> (Schreiben vom 06.11.2008)		
	<b>Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen</b>		
A.10.1	<b>Anlass</b> In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse. Gründe sind der Trend zu <ul style="list-style-type: none"> <li>• schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht ausreichend den Belangen der Müllabfuhr.	



**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 19
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,</li> <li>• Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.</li> </ul> <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>		
A.10.2	<p><b>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</b></p> <p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht ausreichend den Belangen der Müllabfuhr.</p>	
A.10.2.1	<p><b>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t).</li> <li>• Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</li> <li>• Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.</li> <li>• In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten.</li> <li>• In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.</li> <li>• Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht ausreichend den Belangen der Müllabfuhr.</p>	
A.10.2.2	<p><b>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</b></p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht ausreichend den Belangen der Müllabfuhr.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 19
	<p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>		
A.10.3	<p><b>Folgerungen</b></p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht ausreichend den Belangen der Müllabfuhr.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 19
<b>A.11 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 14.09.2017)			
A.11.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Nr. 2 (neolithisch) liegt.  Wir verweisen auf die ausführliche Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 07.09.2017.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Das archäologische Kulturdenkmal wird nachrichtlich übernommen.	
<b>A.12 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – BAULEITPLANUNG</b> (Schreiben vom 14.09.2017)			
A.12.1	<b>Planunterlagen, Allgemeines</b> Zur vorliegenden Planung fanden bereits Vorgespräche statt, deren Ergebnis Eingang in die Planung gefunden haben. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.2	<b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b> Der Flächennutzungsplan des GVV Kenzingen-Herbolzheim befindet sich momentan in der Fortschreibung (Stand: Offenlage), die fragliche Fläche ist als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.3	<b>Weiteres Verfahren</b>		
A.12.3.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.  Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es „ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.	Dies wird berücksichtigt.  Es werden alle erforderlichen Unterlagen ausgelegt.	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 19
	<p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>		
A.12.4	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Ergebnisse der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung werden übersandt.</p>	
<b>A.13</b>	<p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b>                      (Schreiben vom 25.09.2017)</p>		
A.13.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 19
	<p>(Sandlöss) unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe des Plangebietes großflächig setzungsempfindliche Lockergesteine in Form von Hochflutlehm und Holozänem Auensediment an der Oberfläche vorhanden sind. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Lockergesteine ebenfalls unterhalb des Sandlöss anzutreffen sind. Somit kann auch ein kleinräumig deutlich unterschiedliches Setzungsverhalten des Untergrundes, organische Anteile, die zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen und ein bauwerksrelevanter Grundwasserflurabstand nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		
A.13.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Ge-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 19
	otop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
<b>A.14</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE</b> (Schreiben vom 07.09.2017)		
A.14.1	<b>Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage</b> Das Plangebiet liegt innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Nr. 2, neolithische (siehe beigefügter Plan mit Eintrag des Kulturdenkmals). Betroffen sind die Flächen mit den Flurstücknummern Nr. 611, 612, 613, Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 620. Bei Ausgrabungen auf südlich anschließenden Grundstücken wurden Reste einer jungsteinzeitlichen Siedlung dokumentiert. Luftbilder weisen auf weitere Siedlungsrelikte hin. Bei Bodeneingriffen ist daher mit weiteren archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Das archäologische Kulturdenkmal wird nachrichtlich übernommen.	
A.14.2	<b>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</b> Die geplanten Baumaßnahmen werden voraussichtlich zur unwiederbringlichen Zerstörung der Denkmalsubstanz führen. An der Erhaltung des ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals besteht daher grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:  Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern dennoch bestmöglich gerecht zu werden, sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen erforderlich. Nähere Informationen finden sie unter ( <a href="http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html">http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html</a> ).  Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden, sind frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder Baggerarbeiten für die Kampfmittelsondierungen) auf den betroffenen Flächen Baggerarbeiten durchzuführen, um die archäologische Befundsituation zu klären. Ziel dieser Maßnahme ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.	Dies wird berücksichtigt.  Im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, um die archäologische Befundsituation zu klären.	
A.14.2.1	Zweck dieser Voruntersuchungen ist weiterhin zu klären, ob bzw. in welchem Umfang even-	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 19
	<p>tuelle nachfolgende Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde notwendig sind. Vorgehensweise und Ablauf werden in einer öffentlich-rechtlichen Prospektionsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege geregelt. Die Kosten für diese Voruntersuchungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle eventueller Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen können. Vorgehensweise, Ablauf und Kosten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>		
A.14.2.2	<p>Wir empfehlen eine vorzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599), um den zeitlichen Ablauf für die Baggersondierungen festzulegen. Eventuell ist auch ein Vororttermin mit dem Vorhabenträger, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart einzuplanen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Es erfolgt eine vorzeitige Abstimmung.</p>	
A.14.2.3	<p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dr. Jutta Klug-Treppe (Tel. 0761 / 208-3570).</p> <p>Wir bitten Sie, diese Hinweise nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen (§ 9 (6) BauGB) und das archäologische Kulturdenkmal im Plan zu kennzeichnen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 19
<b>A.15 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 18.09.2017)			
A.15.1	Gegenüber der kürzlichen Offenlage der FNP-Neuaufstellung des GVV Kenzingen-Herbolzheim ist im Plangebiet nun nicht mehr nur der Neubau der Grundschule geplant. Der östliche Teil des Plangebietes soll für „weitere Einrichtungen sozialer Zwecke“ vorgehalten werden.	Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben.	
A.15.2	Neben der Frage, ob der Bebauungsplan damit noch als aus dem FNP entwickelt gelten könnte, sind u.E. hier auch Fragen zu möglichen Nutzungskonflikten bezüglich der nördlich/ nord-östlich liegenden (bestehenden) Gewerbebetriebe zu thematisieren. Zudem wäre die Frage zu stellen, ob die geplante G-Fläche „R4“ für Gewerbebetriebe noch Sinn machen könnte. Dies wurde auch im FNP-Verfahren von uns bereits angesprochen, hinsichtlich der neu zulässigen „weiterer Einrichtungen sozialer Zwecke“ würde dies an Relevanz gewinnen.	Die Einschätzung wird nicht geteilt.  Der kürzlich verabschiedete FNP sieht im Nordosten des Plangebietes „Einrichtungen für soziale Zwecke“ vor. Insofern ist der jetzige Stand der Planung auch unmittelbar aus dem FNP entwickelt. Dass Nutzungskonflikte vermieden werden, ist auch im Interesse der Gemeinde.	
A.15.3	An welche Einrichtungen wurde konkret gedacht? Mit welcher Empfindlichkeit ist für diese Teilfläche zu rechnen?	Für den östlichen Bereich liegt noch keine genaue Planung vor. Da die Gemeinde Rheinhausen wie in der Begründung dargestellt, anstrebt, in der Schnittstelle zwischen Ober- und Niederhausen einen sozialinfrastrukturellen Schwerpunkt zu entwickeln und es sich bei dem Bebauungsplan um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, ist es sowohl sinnvoll als auch ökonomisch, den östlichen Bereich bereits perspektivisch mitzudenken und in die Planung zu integrieren.	
<b>A.16 REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 14.09.2017)			
A.16.1	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel im Rahmen der Gesamtfortschreibung.  Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.17 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> (Schreiben vom 06.09.2017)			
A.17.1	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt.  Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.	
<b>A.18 BNNETZE GMBH</b> (Schreiben vom 15.08.2017)			
<b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</b>			



**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 19
A.18.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die bnNetze die Wirtschaftlichkeitsprüfung vornimmt. Das Erdgasnetz verläuft aktuell unmittelbar vor dem geplanten Grundschulgebäude.	
<b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b>			
A.18.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz ausgehend von der Ringsheimerstraße mit Erdgas versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.3	In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.18.4	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.	Dies wird berücksichtigt. Die Satzungsfassung wird nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.	
<b>A.19 NETZE BW GMBH</b> (Schreiben vom 15.08.2017)			
A.19.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Derzeit steht im Planbereich noch eine Trafostation. Durch das Plangebiet verläuft eine Mittelspannungsleitung. Die Verlegung beider Anlagen ist bereits in Umsetzung und sollte bis zur Offenlage des Bebauungsplanes abgeschlossen sein. Danach werden wir von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.19.2	Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (z.B. Straßenbau) geschaffen sind. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 19
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.		
<b>A.20</b>	<b>STADT KENZINGEN</b> (Schreiben vom 11.08.2017)		
A.20.1	<p>Das Abgrenzungsgebiet des in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgezeigten Bebauungsplanes 1. Änderung <i>Bürgerzentrum in Rheinhausen</i>, Planungsstand vom 26. Juli 2017, ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV aufgenommen. Das Verfahren steht kurz vor dem Satzungsbeschluss. Die Art der baulichen Nutzung ist als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.</p> <p>Die Stadt Kenzingen hat nichts gegen die Entwicklung auf der Gemarkung Rheinhausen einzuwenden. Raumordnerische Belange die auf die Stadt Kenzingen negative Auswirkungen haben könnten sind derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist ausreichend um erkennen zu können, dass Umweltbelange der Stadt Kenzingen nicht berührt sind. Kollisionen mit geplanten Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Kenzingen sind ebenfalls nicht zu erkennen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

**B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG</b> (Schreiben vom 21.08.2017)		
<b>B.2</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – FORSTLICHE BELANGE</b> (Schreiben vom 05.09.2017)		
<b>B.3</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE</b> (Schreiben vom 13.09.2017)		
<b>B.4</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR ÖPNV</b> (Schreiben vom 06.09.2017)		
<b>B.5</b>	<b>DEUTSCHE BAHN AG – DB IMMOBILIEN</b> (Schreiben vom 16.08.2017)		
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.		
<b>B.6</b>	<b>TERRANETS BW GMBH</b> (Schreiben vom 14.08.2017)		
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.		
<b>B.7</b>	<b>STADT HERBOLZHEIM</b> (Schreiben vom 21.09.2017)		
<b>B.8</b>	<b>GEMEINDE RUST</b>		

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 19
-----	--------------------	--------------------	-----------------

(Schreiben vom 29.08.2017)			
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		

**C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.